



Ministerium  
für Infrastruktur  
und Landesplanung

Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen

## Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Neulewin  
- über -  
Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

Nur per Mail:  
[rosenberg@barnim-oderbruch.de](mailto:rosenberg@barnim-oderbruch.de)

nachrichtlich:  
[toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)  
[traegerbeteiligung@landkreismol.de](mailto:traegerbeteiligung@landkreismol.de)  
[post@rpg-oderland-spree.de](mailto:post@rpg-oderland-spree.de)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Jens-Uwe Gutsche  
E-Mail: [Jens-Uwe.Gutsche@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:Jens-Uwe.Gutsche@gl.berlin-brandenburg.de)  
Telefon: +49 335 606769937  
Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam)  
+49 331 866-8799 (Cottbus)  
Internet: [gl.berlin-brandenburg.de](http://gl.berlin-brandenburg.de)

**Datum:** 15. Dezember 2025  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4613-1-102/2024-001/004  
Dokument Nr.: A-2025-00134835

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ und „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Neulewin

**GL-Reg.-Nr.:** 0666/2023 (VBP Neulewin 1), 0667/2023 (VBP Neulewin 2) und 0410/92 (FNP)  
**Verfahrensstand:** Vorentwürfe, Juli 2025  
**Gemeinde / Ortsteil:** Neulewin / Neulewin  
**Kreis:** Märkisch-Oderland  
**Region:** Oderland-Spree

Anfrage per E-Mail der MIKAVI Planung GmbH vom 04.12.2025 in Ihrem Auftrag

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu den Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Beurteilung** der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung, der Braunkohlenpläne und des BRP HV:

**Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung  
 Anpassung an landesplanerische Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

### Erläuterungen

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2023<sup>1</sup> (im Rahmen der Zielemitteilung) zu den Planungsabsichten.

<sup>1</sup> Ursprüngliche Bezeichnungen: VBP „Biogasanlage südlich von Neulewin“ (PLIS-Nr. 0666/2023), VBP „Biogasanlage östlich von Neulewin“ (PLIS-Nr. 0667/2023) und 4. Änderung des FNP der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin (PLIS-Nr. 0410/92)

Hinweis: Das Plan-/Änderungsgebiet befindet sich im Hochwasserrisikogebiet. Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im BRP HV Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

### **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021

### **Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

### **Hinweise**

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>2</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewachung: [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML<sup>3</sup> ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.-U. Gutsche

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

<sup>3</sup> Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungs-rat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: [LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de)

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree \* Regionale  
Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 \* 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Barnim-Oderbruch  
Amtdirektor  
Herr Frank Fiedler  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen

Ansprechperson: **André Schwietzke**  
Telefon: 03361 598 90 07  
Fax: 03361 598 92 41  
E-Mail: rek@rpg-oderland-  
spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,  
08 Januar 2025

### **Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin**

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung zu den Belangen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin im Amtsgebiet Barnim-Oderbruch.

Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und das in der Biogasanlage erzeugte Rohgas mittels einer Verbindungsleitung der Anlage Neulewin 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“) zuzuführen. Die vorgelegte Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen und Entwicklungsvorstellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

#### Beurteilung

Es liegen keine rechtskräftigen Ziele und Grundsätze auf Ebene der Regionalplanung vor, die dem Vorhaben widersprechen. Es wurde keine Überlagerung mit Raumnutzungen festgestellt, die der Erweiterung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rump  
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler  
GL R5  
LK MOL

R:\TOEB\Barnim Oderbruch\Neulewin\Neulewin\Biogas\Biogasanlage Neulewin.docx



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree \* Regionale  
Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 \* 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Barnim-Oderbruch  
Amtdirektor  
Herr Frank Fiedler  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen

Ansprechperson: **André Schwietzke**  
Telefon: 03361 598 90 07  
Fax: 03361 598 92 41  
E-Mail: rek@rpg-oderland-  
spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,  
08 Januar 2025

### **Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin**

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung zu den Belangen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin im Amtsgebiet Barnim-Oderbruch.

Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und zusammen mit der Biogasanlage Neulewin 2 zu einer Biomethananlage weiterzuentwickeln. Die vorgelegte Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen und Entwicklungsvorstellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

#### Beurteilung

Es liegen keine rechtskräftigen Ziele und Grundsätze auf Ebene der Regionalplanung vor, die dem Vorhaben widersprechen. Es wurde keine Überlagerung mit Raumnutzungen festgestellt, die der Erweiterung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rump  
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler  
GL R5  
LK MOL

R:\TOEB\Barnim Oderbruch\Neulewin\Neulewin\Biogas\Biogasanlage Neulewin 1.docx



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree \* Regionale  
Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 \* 15517 Fürstenwalde/Spree

**Amt Barnim-Oderbruch**  
Amtsleiter  
Herr Frank Fiedler  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen

Ansprechperson: **André Schwietzke**  
Telefon: 03361 598 90 07  
Fax: 03361 598 92 41  
E-Mail: rek@rpg-oderland-  
spree.de

Ort, Datum Fürstenwalde/Spree,  
08 Januar 2025

## **Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin**

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung zu den Belangen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin im Amtsgebiet Barnim-Oderbruch.

Planungsanlass ist die Aufstellung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Erweiterung der Biogasanlage Neulewin 1“ und „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“. Die Gemeinde Neulewin beabsichtigt mit der Aufstellung dieser Bauleitpläne die bestehende Biogasanlagen planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu einer Biomethananlage zu schaffen.

Die vorgelegte Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen und Entwicklungsvorstellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

### Beurteilung

Es liegen keine rechtskräftigen Ziele und Grundsätze auf Ebene der Regionalplanung vor, die dem Vorhaben widersprechen. Es wurde keine Überlagerung mit Raumnutzungen festgestellt, die der Erweiterung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump  
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler  
GL R5  
LK MOL

R:\TOEB\Barnim Oderbruch\Neulewin\Neulewin\Biogas\2 Änderung FNP Neulewin.docx

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

Amt Barnim-Oderbruch  
Herr Reik Scharmach  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

Fachbereich: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Fachdienst: Technische Bauaufsicht  
Postanschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14  
Besucheranschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14  
Auskunft erteilt: Frau Rohland  
Durchwahl: 03346 850 7532  
Telefax: 03346 850 7501  
E-Mail: [boa\\_bauplanung@landkreismol.de](mailto:boa_bauplanung@landkreismol.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)  
**AZ: 63.30/04586-25**  
Strausberg, 09.01.2026

Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch, Reik Scharmach  
Grundstück: Neulewin, -  
Gemarkung Neulewin, Flur 105, Flurstücke 53, 55, 57  
Vorhaben: vhb B-Plan - Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1, Gmd. Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.01.2025 haben Sie uns im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1" der Gemeinde Neulewin gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beteiligt.  
Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Fachämter des Landkreises Märkisch-Oderland zur Stellungnahme zu dieser Planung aufgefordert.  
Beiliegend erhalten Sie die eingegangenen Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rohland  
Sachbearbeiterin Bauplanungsrecht

Anlagen: Stellungnahmen

\* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine  
Öffnungszeiten:  
Di. 9-12; 13-18 Uhr  
Fr. 9-12 Uhr

Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland  
Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19  
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295  
USt-ID-Nr.: DE155877679  
Leitweg-ID:12-12992262157863-49



# Hausinterne Mitteilung/Vermerk

## Landkreis Märkisch-Oderland

Im Hause  
Bauordnungsamt  
Frau Nemitz  
Klosterstraße 14  
15344 Strausberg

Fachbereich: III  
Amt: Straßenverkehrsamt  
Fachdienst: Verkehrsorganisation  
Dienstort: 15344 Strausberg  
Am Biotop 12  
Auskunft erteilt: Frau Wavschiniak  
Durchwahl: 03346 850 8115  
Telefax: 03346 850 8129  
E-Mail: Verkehrsorganisation@landkreismol.de  
Az: 36.81.06 / 2026U00002  
Datum: 06.01.2026

Ihr Zeichen: **63.30/04586-25**

Anfrage vom: 08.12.2025

Eingegangen am: 08.12.2025

Ort / Ortsteil: **Neulewin / Neulewin**

Straße/n: **Neulewin**  
Neulewin

Flur 105 Flurstück 53, 55, 57

vhb B-Plan - Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1, Gmd. Neulewin  
Neulewin, Gemarkung Neulewin, Flur 105, Flurstücke 53, 55, 57

Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch  
Der Amtsdirektor

Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Sollen Leitungen unter oder über der Fahrbahn verlegt werden, ist im Vorfeld immer eine Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Wavschiniak

**FORMBLATT**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [ ]

**A. Allgemeine Angaben**

Stadt/Gemeinde/Amt Amt Barnim-Oderbruch  
[ ] Flächennutzungsplan  
[ ] Bebauungsplan/ Planungsanzeige  
[X] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1  
[ ] sonstiges  
Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.01.2026

**B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Wirtschaftsamt**  
Landkreis Märkisch-Oderland

**Abs.:** Landratsamt Märkisch-Oderland

Wirtschaftsamt  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Datum: 09.12.2025  
Telefon: 03346/850-7612  
Fax: 03346/850-7609  
Bearb.: Herr Zornow  
AZ.: 61.14.14/246.25  
AZ.-BOA: 04586-25

**Anmerkungen :**

Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen zur o.g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

09.12.2025

*Dr. Andre' Zornow*

-----  
Datum, Unterschrift

# Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

## Landkreis Märkisch-Oderland



[ Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow ]

**BAUORDNUNGSAMT**  
**DO Strausberg**

Fachbereich: I  
Amt: Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt  
Fachdienst: Tiefbau  
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12  
Besucheranschrift: KSM, Märkische Höhe  
Auskunft erteilt: Herr Auener  
Durchwahl: 03346 - 850-6222  
Telefax: 033437 - 27955  
E-Mail\*: sebastian\_auener@landkreismol.de  
Internet: www.maerkisch-oderland.de  
**AZ: 66.10.01/25-101**  
(bitte im Schriftverkehr angeben)  
Datum: 22.12.2025

Vorhaben: vhb B-Plan - Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1, Gmd. Neulewin  
Grundstück: Neulewin, Gemarkung Neulewin, Flur 105, Flurstücke 53, 55, 57  
Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch, Reik Scharmach  
Bezug: 63.30/04586-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. vhb B-Plan wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.

Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen derzeit keine Einwendungen zu dem o.g. Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Auener  
SB Tiefbau

\* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

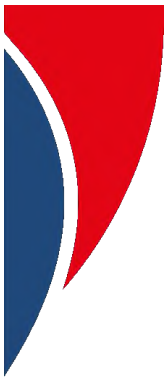
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-12992262157863-49





## Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA  
DO SRB

Fachbereich: IV  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwel  
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Herr Richert  
Durchwahl: 03346 850-7321  
Telefax: 03346 850-6309  
E-Mail: paul-christoph\_richert@landkreism  
**AZ:** 63.30/04586-25

Datum: 06. Januar 2025

### **1. Allgemeine Angaben:**

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Barnim-Oderbruch, Gemeinde Neulewin OT Neulewin  
Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan (vhbBP) „Erweiterung Biogasanlage  
Neulewin 1“  
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 07/25)  
Anfrage zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:  
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### *3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung*

##### Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung

Name:  
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:  
MOL 10.4/0008

Version:  
01.0



vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Im Zuge der Erstellung des vhb BP ist durch ein fachlich qualifiziertes Büro ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erarbeiten.

Zu beachten ist auch, dass ein erforderlicher Kompensationsbedarf erst nach Vorlage erforderlich durchzuführender Prüfungen ermittelt werden kann. Ein Vorgriff von Planungsfestsetzungen (wie unter K3 „Entsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.“) ohne Abwarten der Prüfungsergebnisse kann im weiteren Verfahren zu Abwägungsfehlern führen.

( R ) §§ 39, 44, 45 BNatSchG  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten. Sollten gesetzlich geschützte Biotope festgestellt werden, sind rechtlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu deren Schutz und Erhalt festzusetzen.

Grundsätzlich/Vorrangig ist die Planung unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Sollten jedoch mit der Planaufstellung die Zerstörung und/oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope vorbereitet werden, ist die Notwendigkeit zu begründen. Verluste von gesetzlich geschützten Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auszugleichen.

( R ) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### *3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet*

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

#### *3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP*

Name:  
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:  
MOL 10.4/0008

Version:  
01.0

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

**4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

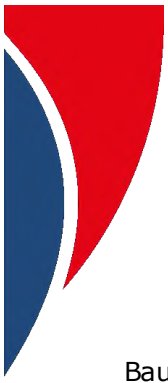
Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung ist im Bauleitplanverfahren nicht möglich, da das BauGB keine Rechtsgrundlage dazu vorgibt.

( R ) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

Gez. Richert



## Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Bauordnungsamt

Frau Nemitz

DO Strausberg

Fachbereich: IV  
Organisationseinheit: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde (UAWBB)  
Untere Bodenschutzbehörde (UBB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Ehlers  
Durchwahl: 03346850 - 7343  
Telefax: 03346850 - 6309  
E-Mail: bodenschutzbehoerde@landkreismol.de

**AZ: 04586-25**

Datum: 09. Dezember 2025

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Barnim-Oderbruch

[X] Bebauungsplan  
vhb B-Plan - Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1, Gemeinde Neulewin

Grundstück: Neulewin, -  
Gemarkung Neulewin Neulewin Neulewin, Flur 105 105 105, Flurstück 53 55 57

### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

#### Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Az. UBB: 32.31.01/0002

Aus Sicht der UBB besteht gegen den vhb B-Plan - Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1, Gemeinde Neulewin keine Einwände.

#### 1. Auflagen

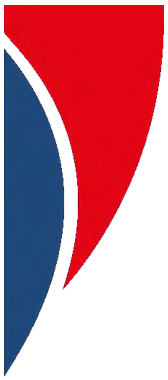
- 1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG<sup>1</sup>) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen (DIN 18915<sup>7</sup>, DIN 19731<sup>8</sup> und DIN 19639<sup>6</sup>). Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau der Freiflächenanlage zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich

Name:  
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:  
MOL 10.4/0008

Version:  
01.0





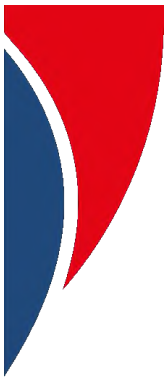
zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).

Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

- 1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG<sup>2</sup> der UBB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.
- 1.3 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639<sup>6</sup> (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
- 1.4 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639<sup>6</sup>) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.





- 1.5 (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Freiflächenanlage haben, vollständig zurückzubauen. Versiegelte Bereiche sind vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG<sup>1</sup>), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG<sup>1</sup>).
- 1.6 Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist gemäß §§ 6-7 BBodSchV<sup>3</sup> für beanspruchte Flächen zu realisieren.
- 1.7 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der Freiflächenanlagen oder Maschinen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.
- 1.8 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.
- 1.9 Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen so-wie die für die Errichtung der Photovoltaikanlagen notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG<sup>1</sup>), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG<sup>1</sup>).
- 1.10 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist unaufgefordert der UBB anzuzeigen.



## 2. Hinweise

- 2.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG<sup>1</sup>).
- 2.2 Das Baugesetzbuch<sup>3</sup> fordert seit dem 20.07.2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB<sup>3</sup>). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.
- 2.3 Bei Vorhaben (hier ca. 6,47 ha), bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG<sup>1</sup> Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639<sup>6</sup> im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV<sup>3</sup>).
- 2.4 Im Bereich des vhb. B-Plan "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Rüsterwerder" Neulewin liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.
- Bei Feststellung ist Punkt 1.2 dieser Stellungnahme zu veranlassen.
- 2.5 Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen/Rückbaumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die UBB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.
- 2.6 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG<sup>1</sup>).
- 2.7 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland – Umweltamt – UBB zur Verfügung stehenden Informationen – ALBOKAT Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg – Landesamt für Umwelt erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
- 2.8 Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.

- 2.9 Die UBB behält sich die Anordnung von weiteren Maßnahmen vor.
- 2.10 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Gez.

Ehlers  
SB Altlasten und Bodenschutz

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes\*) vom 20. Juni 2024

<sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

<sup>4</sup> Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"

<sup>5</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)" Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)

<sup>6</sup> DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“

<sup>7</sup> DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“

<sup>8</sup> DIN „Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [ ]

#### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt:

**Amt Barnim-Oderbruch**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

vorhabenbezogener Bebauungsplan **vhb B-Plan - Erweiterung Biogasanlage  
Neulewin 1, Gemarkung Neulewin, Flur 105,  
Flurstücke 53, 55, 57**

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.01.2026

#### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Märkisch-Oderland

**Abs.:** Landratsamt Märkisch-Oderland

Datum: 12.12.2025

Der Landrat

Telefon: 03346 850 6321

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Fax: 03346 850 6309

FD Landwirtschaft

Bearb.: V. Deutschmann

Puschkinplatz 12

AZ.: 63.30/04586-25

15306 Seelow

**Keine Einwendungen**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Gegen das o.g. Vorhaben (vhb B-Plan) bestehen aus landwirtschaftlicher und düngerechtlicher Sicht keine Bedenken. Düngerechtliche Belange, speziell die der Düngeverordnung (DüV) betreffend, werden erst durch die Planung und Änderung der Biogasanlage berührt.

#### Hinweis:

Die Planung zur Änderung der o.g. Biogasanlage bedarf der Prüfung durch den Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Märkisch-Oderland.

12.12.2025

Gez. V. Deutschmann

Datum, Unterschrift

Name:  
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:  
MOL 10.4/0008

Version:  
01.0





Bauordnungsamt  
Frau Nemitz  
Az:04586-2025



## Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Fachbereich: IV  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Wasserbehörde  
Dienstort: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12  
Auskunft  
erteilt: Herr Labitzke  
Durchwahl: 03346/850 7308  
Telefax: 03346/850 6309  
E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de  
**AZ UWB: 32.42.60/NI-26-0001**

Datum: 06.Januar 2026

### Vorentwurf vb B-Plan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“ Gemeinde Neulewin Hier: Trägerverfahren/ TÖB-Beteiligung- Ihre E-Mail vom 08.12.2025

Die Untere Wasserbehörde gibt zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

#### Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Barnim-Oderbruch  
Gemarkung: Neulewin, Flur 105, Flurstücke: 53,55,57

- Flächennutzungsplan  
 Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan  
 sonstige Satzung

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:  
Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

##### 1. Einwendungen

# Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

##### 2. Fachliche Stellungnahme

# Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine

Name:  
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:  
MOL 10.4/0008

Version:  
01.0





# Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen).

Es handelt sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Für dieses Risikogebiet gilt gemäß §78b Absatz 1 WHG Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach §30 Abs.1 und 2 oder nach §34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach §34 Abs.4 und §35 Abs.6 BauGB entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen des §78b Absatz 1 WHG sind zu berücksichtigen.

Die Lage des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet sollte als Hinweis in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet im Rahmen der Umweltprüfung als ein möglicher Konflikt in Bezug auf dem vorsorgenden Hochwasserschutz zu prüfen und zu bewerten.

Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses, die Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung sowie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem).





Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den

Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Labitzke  
Sachbearbeiter

#### Rechtsgrundlagen

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert am 22.Dezember 2023 (BGBl.2023 I Nr.409)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025



# Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Frau  
Emilia Nemitz  
Klosterstraße 14  
15344 Strausberg

Fachbereich: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Fachdienst: RBA/Untere Denkmalschutzbehörde  
Dienstort: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14  
Besucheranschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14  
Auskunft erteilt: Frau Dase  
Durchwahl: 03346 8507565  
Telefax: 03346 8507509  
E-Mail\*: denkmalschutz@landkreismol.de  
Internet: www.maerkisch-oderland.de  
Aktenzeichen: **63.30/70709-25**  
Strausberg, 09.12.2025

Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch, Reik Scharmach  
Grundstück: Neulewin, -  
Gemarkung Neulewin, Flur 105, Flurstücke 53, 55, 57  
Vorhaben: Beteiligung im TÖB-Verfahren  
Hier: Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1 – B Plan  
**Ihr-AZ: 63.30/04586-25**

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren ( §4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### 1 Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

#### A. Allgemeine Angaben

Stadt/ Gemeinde/ Amt: Neulewin  
O Flächennutzungsplan  
X Bebauungsplan: „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1 „  
O Satzung über den VEP  
O sonstige

Fristablauf für die Stellungnahme am:

#### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland Datum : 09.12.2025  
Bau- und Bodendenkmalpflege Telefon : 03346 8507565

\* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di: 9-12; 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE15587/679

Leitweg-ID: 17-12992262157863-49



Klosterstraße 14  
15344 Strausberg

FAX. : 03346 8507509  
Bearbeiter : Frau Dase

- keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendung:

1. Rechtsgrundlage:
  2. Möglichkeiten der Überwindung:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
  - Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Es ist mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen. Aus diesem Grund wird auf die folgenden Festlegungen im Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgDschG) aufmerksam gemacht.

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde), Abt. Bodendenkmalpflege, sowie der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch – Oderland anzuzeigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDschG).
2. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs.3 BbgDschG).
3. Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs.4, 12 BbgDschG abgabepflichtig.
4. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dase  
Sachbearbeiterin Denkmalschutz



**C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) und Hinweise (H) der Ämter des Landkreises:**

In der Gemeinde Neulewin wird im Süden der Ortslage die Biogasanlage Neulewin 1 (NL1) betrieben. Nun soll die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich gesichert und zusammen mit der Biogasanlage Neulewin 2 zu einer Biomethananlage weiterentwickelt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Gemeinde Neulewin die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich wird 2,6 ha umfassen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Neulewin innerhalb der Gemarkung Neulewin, Flur 105 und beinhaltet die Flurstücke 53, 55 (teilweise) und 57 (teilweise).

**Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht**

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Einwände gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“.

Der Durchführungsvertrag zur Fristbestimmung der Umsetzung und zu der Rückbauverpflichtung für das Vorhaben hat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorzulegen. Widersprechen sich der Durchführungsvertrag und VEP oder fehlt der (unterschiedene) Durchführungsvertrag zu diesem Zeitpunkt, ist der Bebauungsplan nichtig.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

(H1) Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren und im laufenden Verfahren aktuell zu halten.

(H2) In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.3 und in der Begründung ist eine maximale OK von 25,0 m NHN als Obergrenze für Gebäude angegeben. In der Nutzungsschablone ist die OK mit 27,0 m angegeben. Diese Festsetzung ist zu überprüfen, um keinen Widerspruch zu erzeugen.

Die Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde, des Landwirtschaftsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Wirtschaftsamt, der unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Straßenverkehrsamt und der unteren Naturschutzbehörde liegen dem Schreiben bei.

Seitens der unteren Abfallbehörde ging keine Stellungnahme ein.

Rohland  
Sachbearbeiterin Bauplanung

Anlage: Stellungnahme der anderen Fachämter

**Landesamt für Umwelt**

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |  
Überwachung  
Ortsteil Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Heike Hawaleschka  
E-Mail: Heike.Hawaleschka@LfU.Brandenburg.de  
Telefon: +49 355 4991-1365  
Datum: 22.01.2026  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/172+8#32667/2026  
Dokument-Nr.: 32667/2026

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 04. Dezember 2025
- Begründung mit Umweltbericht, Juli 2025
- Planzeichnung, Juli 2025
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Anlagen: - SN Immissionsschutz  
- SN Wasserwirtschaft  
- SN Naturschutz

Dieses Dokument wurde am 22.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	
<b><u>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</u></b> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)	
Das bestehende Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in den Planunterlagen berücksichtigt und nachrichtlich dargestellt. Daher gibt es zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Hinweise.	

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 23.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften</b>
Belang	<b>Naturschutz</b>
Vorhaben	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin</b>
Vorhaben-Nr. N1: Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<p><b>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>3173                  Frau Abraham                  N1                  0335/ 60676-5284                  Irina.Abraham@lfu.brandenburg.de</p> <p>Die Gemeinde Neulewin hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) zur Erweiterung der Biogasanlage (BGA) Neulewin 2 beschlossen.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sind dem, LfU, Referat N1 die Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden.</p> <p>Der Geltungsbereich des vBP "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" befindet sich ca. 1 km südöstlich der Ortslage Neulewin. Der Planungsraum (1,1 ha) umfasst die Flurstücke 177 und 178 tlw., Flur 104, Gemarkung Neulewin. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt. Die Fläche ist im FNP Neulewin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, daher soll auch der FNP im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Ziel des vorliegenden vBP (Entwurf) ist es, die bestehende BGA Neulewin 2 planungsrechtlich zu sichern und zusammen mit der BGA Neulewin 1 weiterzuentwickeln. Das erzeugte Rohgas in der BGA Neulewin 2 soll mittels Verbindungsleitung zur BGA Neulewin 1 geleitet werden, dort zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden. Die BGA Neulewin 2 soll künftig nur noch als Rohgasquelle fungieren, bauliche Änderungen sind nur in geringem Maße geplant.</p> <p>Für die BGA Neulewin 1 wurde zeitgleich der Entwurf des vBP zur Erweiterung der Anlage eingereicht.</p> <p>Die Gasproduktion wird sich (jeweils an beiden BGA-Standorten) um ca. 30 % erhöhen.</p>

	<p>Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde (LfU) bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das LfU, Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind.</p> <p>Bei der BGA Neulewin 2 handelt es sich um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Zuständige Behörde für die Erteilung einer (Änderungs-)Genehmigung ist das LfU, Referat T13. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, Referat N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen (Vorentwurf Stand Juli 2025) wird die nachfolgende Stellungnahme abgegeben bzw. werden Hinweise zur Ergänzung/Überarbeitung gegeben.</p>
--	---

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
<p>a) Einwendung</p>
<p><b>1. Schutzgebiete (§ 23 ff. BNatSchG)</b></p> <p>Der Standort der BGA ist von Schutzgebietsflächen (NATURA 2000) umgeben. Die (vorhandene) Zufahrt liegt im Schutzgebiet, ein weiterer Ausbau ist jedoch nicht notwendig. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von &gt; 4 km</p> <p>Nach § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele (EHZ) oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Projekte/Vorhaben sind vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den EHZ des NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG, § 16 Abs.1 BbgNatSchAG).</p> <p><b>2. Gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)</b></p> <p>Gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Entsprechend § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG kann auch der Eintrag von Stoffen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn das Biotop durch den Eintrag nachteilig beeinflusst wird.</p>

Sollten Handlungen i. S. der Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Grund der Aufstellung des vBP zu erwarten sein, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

### **3. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28 und 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)**

Konflikte sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung/Befreiung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, Referat N1 entschieden.

### **4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten für europäische Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Grundsätzlich sind artenschutzrechtliche Hindernisse zum Zeitpunkt der Aufstellung des vBP zu prüfen und Möglichkeiten zur Bewältigung plausibel darzustellen.

Die Gemeinde muss vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97). Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, Referat N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

## **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### **1. Schutzgebiete**

Der Planbereich bzw. der Geltungsbereich des vBP ist von Flächen des europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlere Oderniederung“ umgeben.

Für das Vorhaben wird die Durchführung einer Verträglichkeitsuntersuchung /-prüfung- als erforderlich angesehen.

#### *Hinweise*

- Im Wirkraum des Vorhabens auftretende (Erhaltungsziel-) Arten, Habitatstrukturen oder zur Wiederherstellung geeignete Strukturen sind zu betrachten. Insbesondere sind die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden (stickstoffempfindlichen) Nahrungs- und Bruthabitate sind relevant.
- Bei der Untersuchung ist für die Ermittlung von Erheblichkeitsschwellen möglicher (bau-, anlage- und betriebsbedingter) stofflicher und nichtstofflicher Beeinträchtigungen eine Einzelfallbetrachtung der für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten<sup>1</sup> vorzunehmen.
- Detailuntersuchungen müssen sich auf den Wirkraum des Vorhabens konzentrieren. Das vorhabenbezogene Abschneidekriterium (siehe Pkt. 2) dient der Bestimmung des Einwirkbereichs des Vorhabens und damit des Untersuchungsraums bzw. -umfangs der Verträglichkeitsuntersuchung/-prüfung.
- Zur Bewertung von Beeinträchtigungen bzw. bei der habitatschutzrechtlichen Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens sind gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG auch die kumulativen Wirkungen anderer (verbindlich genehmigter bzw. ausgeführter) Projekte zu berücksichtigen (Summation). Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die - unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes - Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können (BGA Neulewin 1, Tierhaltungsanlage)
- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 BNatSchG in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149) ist berücksichtigen.

## **2. Gesetzlicher Biotopschutz und empfindliche Biotope**

Für den Geltungsbereich des vBP lag keine Biotopkartierung vor. Eine abschließende naturschutzfachliche /- rechtliche Prüfung/Beurteilung war aufgrund der unzureichenden Angaben / Unterlagen nicht möglich.

Gemäß LfU-Biotopkataster (Erfassung 2007) befindet sich ca. 100 m nordöstlich vom Planbereich ein gesetzlich geschütztes (stickstoffempfindliches) Biotop (Eichen-Hainbuchenwälder Biotoptyp 08181, FFH-Lebensraumtyp 9160). Die Daten des Biotopkatasters des LfU haben allerdings aufgrund der unvollständigen Flächenerfassung und. z.T. veralteter Erfassungsdaten lediglich orientierenden Charakter für aktuelle Kartierungen.

Zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen ist eine aktuelle Biotopkartierung nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg im Einwirkbereich/Untersuchungsraum des Vorhabens durchzuführen.

Für die Biotopkartierung werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Biotope sind mit Kartierintensität „C“ gemäß Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens zu erfassen.

<sup>1</sup> Liste der Vogelarten für das Europäische Vogelschutzgebiet "Uckermärkische Seenlandschaft" in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG  
Naturschutz

- Eine Bestandskarte im Maßstab 1:1.000 oder detaillierter inkl. Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotop/FFH-Lebensraumtypen ist einzureichen.
- Für Biotoptypen, die nur in speziellen Ausprägungen gesetzlich geschützt sind, bedarf es einer fachgutachterlichen Einschätzung zu deren Zuordnung. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.
- Der Kartierzeitraum ist anzugeben. Der Zeitraum der Kartierung muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können.
- Die Kartierbögen sind bei Bedarf nachzureichen (auch in digitaler Form ausreichend).

Darüber hinaus ist nachvollziehbar darzustellen, ob/welche Stoffeinträge durch das Vorhaben zu erwarten sind (Immissionsprognose).

Im Zusammenhang mit zusätzlichen vorhabenbedingten Emissionen/Stickstoffeinträgen ist zu prüfen, ob empfindliche Biotop im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagenerweiterung bzw. des Geltungsbereiches beeinträchtigt werden können. Der Einwirkungsbereich/Untersuchungsraum leitet sich aus dem jeweiligen Abschneidekriterium ab.

Die Prüfung zur Ermittlung und Bewertung von vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen ist wie folgt durchzuführen:

- für gesetzlich geschützte Biotop gemäß Stickstoffklass<sup>2</sup> (Abschneidekriterium 0,3 kg N/ha\*a)
- für sonstige Biotop nach dem Leitfaden des LAI<sup>3</sup> (Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a)

### 3. Eingriffskompensation

Für den Geltungsbereich des vBP wird in den Unterlagen eine mögliche zusätzliche Versiegelung von 576 m<sup>2</sup> angegeben.

Maßnahmen zur Eingriffskompensation sollen erst im weiteren BP-Verfahren geprüft und festgelegt werden. Insofern konnte auch hier keine abschließende fachliche Prüfung erfolgen.

Aussagefähige Unterlagen sind einzureichen bzw. ein Landschaftlicher Begleitplan bzw. ein Eingriffs- und Ausgleichsplan (EAP) mit folgenden Inhalten ist vorzulegen:

- Aussagen zu Bestand und Vorbelastungen zu den Schutzgütern (Boden, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Klima/Luft und Wasser) mit ergänzender Fotodokumentation
- Darstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Sinne einer schutzgut- und funktionsbezogenen Darstellung vorhabenbedingter Auswirkungen (bau-, anlagen- und betriebbedingt)
- Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen und Bilanzierung aller Eingriffe
- Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Verortung von Maßnahmenflächen in einem Übersichtsplan
- Ausführungen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

<sup>2</sup> Erlass des MLUK zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotop im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 18.09.2020

<sup>3</sup> Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 1. März 2012

*Hinweis:*

Gemäß Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS) bzw. dem EAP zum Genehmigungsbescheid G09911 (Errichtung und Betrieb der BGA Neulewin 2) befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Kompensationsfläche für eine Strauch-/ Baumheckenpflanzung (siehe Auszüge aus den Antragsunterlagen und dem EKIS). Eine Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme durch das Vorhaben bzw. zusätzliche betriebsbedingte Stoffeinträge ist auszuschließen.

#### **4. Besonderer Artenschutz**

Der Geltungsbereich des vBP befindet sich auf anthropogen geprägten Flächen. Der Neulewiner Graben führt westlich des Geltungsbereiches des vBP entlang. Gemäß vorliegendem Vorhaben- und Erschließungsplan sind pauschale Maßnahmen zum Schutz der Avifauna, Reptilien und Amphibien vorgesehen. Entsprechend den Unterlagen sind Baumfällungen nicht geplant bzw. nicht erwähnt.

Weitergehende artenschutzrechtliche (detailliertere) Betrachtungen sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Insofern war eine vertiefende fachliche Prüfung nicht möglich.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist im Geltungsbereich des vBP bzw. der im Umfeld/Einwirkungsbereich vorhandenen Strukturen eine Betroffenheit europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Grundlage der Habitatausstattung bzw. des Lebensraumpotentials und artspezifischer Habitatansprüche zu prüfen bzw. plausibel auszuschließen.

*Hinweise*

- Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010). Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.
- Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Die jeweiligen Untersuchungen müssen in den artabhängig maßgeblichen Jahreszeiten und bei geeigneten Witterungsbedingungen erfolgen. Neben den artspezifischen Ergebnissen sind Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassungen darzulegen. Kann ein Vorkommen von Arten aufgrund fehlender Habitatausstattung ausgeschlossen werden, ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- Im Ergebnis einer Konfliktanalyse sind geeignete Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen bzw. wirksame CEF-Maßnahmen bei Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu planen.
- Die geplante Bauzeitenregelung für die Avifauna ist auf der Grundlage der betroffenen Brutvogelarten zu modifizieren. Die Vergrämung von Vogelarten mit festen/wiederholt genutzten Niststätten bzw. von reiertreuen Vogelarten stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

### **3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **NATURA 2000 – Verträglichkeitsprüfung**

Von der Gemeinde ist als Planaufstellerin gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB eine Prüfung durchzuführen. Nach § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren in der Bauleitplanung findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG Anwendung. Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Die Gemeinde hat der zuständigen Naturschutzbehörde/ LfU, Referat N1 die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen (Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) einzureichen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen. Die Stellungnahme des LfU, Referat N1 nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

#### **Eingriffskompensation**

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des BP-Verfahrens nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB) abschließend und vollumfänglich abzarbeiten.

Irina Abraham

Dieses Dokument wurde am 22.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### Sachstand:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ (SO EB) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden.

Geplant ist u.a. das in der Biogasanlage erzeugte Rohgas mittels einer Verbindungsleitung der Anlage Neulewin 1 zuzuführen. Bauliche Veränderungen sind nur in geringfügigem Maße vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Neulewin. Direkt angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in einem Abstand von ca. 160 m von der Biogasanlage.

Die Fläche ist im FNP Neulewin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

#### Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche und störfallrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die beschriebenen Vorhaben und als zulässig bestimmten Nutzungen sind geeignet Geruchsemissionen, Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen hervorzurufen. Daher wird gefordert, diese Auswirkungen gutachterlich, ggf. unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation (Vorbelastung infolge vorhandener emittierender Nutzungen), zu untersuchen.

Dies ist lt. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“, Kap. 5.2, S. 16f., beabsichtigt. Die darin aufgezählten Fachgutachten (Ammoniakimmission, Stickstoffdeposition, Gerüche und Geräusche) sind ausreichend für eine immissionsschutzrechtliche Bewertung.

In den Ermittlungen ist jeweils die Vorbelastung zu berücksichtigen, wenn die Irrelevanz nicht

nachgewiesen werden kann.

#### Auswirkungen schwerer Unfälle

Die derzeitigen Anlagen der Biogasanlage bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG sowie Störfall-Verordnung (12. BImSchV) der unteren Klasse mit Grundpflichten. Es besteht die Gefahr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden.

Am 01.10.2025 fand ein hybrid geführtes Vorgespräch zu den geplanten Änderungen der Biogasanlagen Neulewin 1 und 2 statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Gaslagermengen der Biogasanlagen Neulewin 1 und 2 unwesentlich ändern. Eine Gefährdung der gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG benannten Schutzobjekte ist nicht zu erwarten, so dass aus störfallrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen.

#### Fazit:

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der o.g. Gutachten erfolgen.

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sowie die Auswirkungen von schweren Unfällen nachvollziehbar darzustellen. Die erforderlichen Gutachten sind den Planungsunterlagen beizufügen.

Dieses Dokument wurde am 07.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: Tzschichholz  
AZ: 74.21.50-23-649  
Telefon: 0355-48640-337  
Fax: 0355-48640-110  
Internet: lbgr.brandenburg.de  
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 19. Dezember 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin**

Ihre Schreiben (E-Mails) vom 4. Dezember 2025 und 5. Dezember 2025 - wib/köh\_30300

Anhørungsfrist: 9. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

**1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

**3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Brandenburg  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110  
4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

**Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

**Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

**[TOEB] 74.21.50-23-649 B-Plan "Erweiterung Biogasanlage  
 Neulewin 2" Gemeinde Neulewin  
 74.21.50-23-649**



Maßstab 1:50000

Stand: Dezember 2025



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen | Ortsteil Wünsdorf

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

- nur per E-Mail -

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege  
Märkisch-Oderland, Oder-Spree,  
Frankfurt/Oder

Bearbeiterin: Franka Höppner M.A.

Telefon: 03 37 02 / 211 14 06

Durchwahl: 03 37 02 / 211 18 22

Telefax: 03 37 02 / 211 1500

franka.hoepfner@bldam.brandenburg.de

Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Unser Zeichen

FH 2025:153

Ihr Zeichen

E-Mail

Wünsdorf, den 08.12.2025

**Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Franka Höppner  
Gebietsbodendenkmalpflege Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt/Oder

Kopie an                    - Lkr. Märkisch-Oderland / Untere Denkmalschutzbehörde



# GEWÄSSER – UND DEICHVERBAND ODERBRUCH

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Träger der SERVICE – STATION "Östliches Brandenburg"  
Der Verbandsvorsteher



1717

Gewässer- und Deichverband Oderbruch · Feldstraße 3d · 15306 Seelow

Telefon: (03346) 8988-0  
Fax: (03346) 88931  
E-mail: gedo@gedo-selow.de

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstr. 28  
17349 Schönbeck

nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Ihre Zeichen  
30300

Unsere Zeichen  
hu

Datum  
12.12.2025

## **Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin** Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch unter Beachtung folgender Hinweise keine Einwände.

Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen 2. Ordnung, die in unserer Unterhaltungspflicht liegen.

Das westlich angrenzende Gewässer II. Ordnung – 300800 Neulewin-Neubarnimer-Grenzgraben befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht.


Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen, (Punkt 5.4-Seite 17) wird der Gewässerrandstreifen von der Planung nicht berührt.

Der fünf Meter breite Gewässerrandstreifen zur Böschungsoberkante des Gewässers ist, gemäß § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes, so zu bewirtschaften, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers nicht behindert wird.

Die Erreichbarkeit des Gewässers muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Zäune u.a.) muss zur Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung ein Abstand von mindestens fünf Meter eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Julien Butschke  
Geschäftsführer

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**  
Lindenallee 51 15366 Hoppegarten

Dezernat Planung Ost  
Dienststätte Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 51  
15236 Frankfurt (Oder)

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
Versand nur per E-Mail: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Postanschrift:  
Landesbetrieb Straßenwesen  
Brandenburg  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Bearb.: Jennifer Pfeifer  
E-Mail [Jennifer.Pfeifer@LS.Brandenburg.de](mailto:Jennifer.Pfeifer@LS.Brandenburg.de)  
Gesch.-Z.: 321.08  
Hausruf: 03342 249 1288  
Datum: 17.12.2025  
Seite: 1 / 2

## **Vorentwurf Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlag Neulewin 2“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin**

**hier:** frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Stand der Unterlagen: Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Frau Köhn,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 04.12.2025, mit der Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Frankfurt (Oder), als Träger öffentlicher Belange an o. g. Vorhaben beteiligen.

Der Bebauungsplan (BP) dient der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ und um die Grundlage für die Investitionsabsichten zu schaffen. Der Geltungsbereich des BP umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der LS verwaltet die Bundes- und Landesstraßen und ist für deren Er- und Unterhaltung zuständig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Belange des LS nicht berührt werden. Die Verknüpfung mit dem Landesstraßennetz erfolgt außerhalb der ausgewiesenen Fläche.
3. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen zur Zeit keine Planungs- und Ausbauabsichten im betroffenen Plangebiet.
4. Der LS ist im weiteren Planungsprozess zu beteiligen und das Abwägungsergebnis ist uns zu übermitteln.

Ich stimme dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich zu.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Jennifer Pfeifer

**Landesamt für Bauen und Verkehr**

Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

MIKAVI Planung GmbH

Versand ausschließlich per E-Mail an

[toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: Reisener

E-Mail: [LBV-TOEB@Lbv.Brandenburg.de](mailto:LBV-TOEB@Lbv.Brandenburg.de)

Telefon: +49 3342 4266-2411

Telefax: +49 3342 4266-7601

Datum: 08.01.2026

Gesch.-Z.: 110-24-518000508/2026-004/001

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde  
Neulewin**

**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom: 04.12.2025 Ihr Zeichen: wib/köh\_30300

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung (BP „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, Luftfahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse Brandenburg  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15  
BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen B-Plan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2"**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim, Frankfurter Straße Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde

 Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

## 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

## 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

## 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

## 4. Weitergehende Hinweise

 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:10.12.2025  
Datum, Unterschrift

**Trink- und Abwasserverband  
Oderbruch-Barnim**  
Frankfurter Straße Ausbau 14  
16259 Bad Freienwalde  
Tel. (03344) 300 330 Fax. (03344) 300 350  
E-Mail: info@tavob.de

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
08.12.2025

Unser Zeichen  
**2025-006329-01-OGZ**

Ansprechpartner  
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
04.12.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Bernard Gustin

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcharding  
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2"  
der Gemeinde Neulewin - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

<b>REFERENZEN</b>	Schreiben vom 04.12.2025
<b>ANSPRECHPARTNER</b>	Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32_2025_201905
<b>TELEFONNUMMER</b>	+49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
<b>DATUM</b>	15.12.2025
<b>BETRIFFT</b>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Postanschrift: Technikniederlassung Ost, Rieser Straße 5, 01129 Dresden | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 15.12.2025  
EMPFÄNGER MIKAVI Planung GmbH  
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:  
[T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de](mailto:T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Rick Leimbach

i. A.

Ines Lawrenz

**Lisa Köhn**

---

**Von:** Wintzler, Daniel <d.wintzler@wams-mbh.de>  
**Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 10:53  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** Biogasanlage Erweiterung Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1 und Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“  
Änderungsbereich 1 und 2 auf den Fluren 104 und 105 Flurstücken 178 und 53  
Befinden sich vom Wasserverband Märkische Schweiz keine Liegenschaften . In diesen Bereich ist die TAVOB  
verantwortlich.

MFg Wintzler

Anschlusswesen



[Entsorgungsbetrieb MOL - Klosterstraße 18 - 15344 Strausberg]

MIKAVI Planung GmbH  
Zu Händen Fr. Leddermann  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Abteilung: 1  
Bereich: Abfallorganisation  
Postanschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 18  
Auskunft erteilt: Frau Tondorys  
Durchwahl: 03341 354-7012  
Zentrale: 03341 354-7001  
Telefax: 03341 354-7009  
E-Mail\*: abfallentsorgung@landkreismol.de  
Internet: www.maerkisch-oderland.de  
**AZ: 70.11.01/010409**  
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Strausberg, 08.01.2026

## **Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

im Rahmen der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin wurde der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) mit E-Mail vom 05.12.2025 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Begründung, der Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom Juli 2025 waren der E-Mail beigelegt.

Die Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf wurde ausschließlich aus entsorgungstechnischer Sicht vorgenommen und gilt nicht für andere Fachbereiche.

Anhand der Begründung zum BP mit Stand Juli 2025 wird davon ausgegangen, dass weder bei der Errichtung, noch bei der Pflege und Wartung der Anlage Abfälle zur Beseitigung anfallen werden. Sollte sich dieser Umstand ändern, unterliegt der Betreiber der Anlage gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (AESMOL) in der derzeit gültigen Fassung dem Anschluss- und Benutzungszwang. Eine schriftliche Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland hat dann umgehend zu erfolgen.

Die ausführenden Baufirmen sind insbesondere auf den § 8 Gewerbeabfallverordnung hinzuweisen.

### **Zum vorgelegten Entwurf sind keine Einwände zu erheben.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

J. Tondorys  
Sachbearbeiterin Abfallorganisation

\* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE76 1705 4040 3401 3304 29

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-121150762105918-33



## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

### **Vorbemerkung**

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabensgenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeichen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

Stadt/Gemeinde/Amt	Neulewin / Amt Barnim-Oderbruch
Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan	
vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	VBP "Erweiterung Biogas anlage Neulewin 2"
sonstige Satzung	

Anlagen:

- (  ) Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen
- (  ) Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Industrie- und Handelskammer

Ostbrandenburg

Geschäftsbereich Wirtschaft

Raumordnung und Bauleitplanung

Puschkinstraße 12b

15236 Frankfurt (Oder)

Tel: (03 35) 56 21-13 26

Fax:

Bearbeiter: Annekathrin Kuß

kuss@ihk-ostbrandenburg.de

Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

Einwendungen

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a. Einwendung:

b. Rechtsgrundlage:

c. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

c. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

09.01.2026

Datum



Unterschrift

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren  
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

**A. Allgemeine Angaben**

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Neulewin

Flächennutzungsplan \_\_\_\_\_

Bebauungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2"

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan \_\_\_\_\_

sonstige Satzung \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am: 09.01.2026

**B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

\_\_\_\_\_

Absender: Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Datum: 07.01.2026

Abteilung Gewerbeförderung Tel.: 0335 5619-107

Bahnhofstraße 12 E-Mail: nina.wood@hwk-ff.de

15230 Frankfurt (Oder) Bearbeiter: Nina Wood

\_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg hat derzeit **keine Einwände** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin.



07.01.2026

Nina Wood  
Technische- und Umweltberaterin

---

Datum, Unterschrift



**Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Mikavi Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearb.: Aline Jänicke  
Gesch.-Z.: 110-41-802010001/2026-  
006/001 – 4763LF  
Telefon: +49 3342 4266-4113  
Fax: +49 3342 4266-7266  
Internet: [www.lubb.berlin-  
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)  
E-Mail: [toeb-lubb@LBV.brandenburg.de](mailto:toeb-lubb@LBV.brandenburg.de)

Nur per email an: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Schönefeld, 09.01.2026

## **Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin (Stand: Juli 2025)**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 04.12.2025;  
Ihr Zeichen: wib/köh\_30300

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin (Stand: Juli 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.
3. Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.
4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin (Stand: Juli 2025).

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Brandenburg • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

**Begründung:**

Ihr Planungsvorhaben liegt bei Neulewin, im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.

Der Sonderlandeplatz (SLP) Neuhardenberg befindet sich ca. 12 km südwestlich des Planungsvorhabens. Dieser SLP verfügt über einen beschränkten Bauschutzbereich im Sinne des § 17 LuftVG, welcher im Umfang und Ausmaß des früheren Baubeschränkungsgebietes der Klasse A (Anordnung über Baubeschränkungsgebiete in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971, GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699) entspricht. Danach sind Bauhöhenbeschränkungen im Umkreis bis 6,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) und bis 15 km im Bereich der An- und Abflugsektoren zu beachten. Ihr Planungsvorhaben befindet sich außerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des SLP Neuhardenberg.

Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Energiegewinnung aus Biomasse“ -, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Oberkante baulicher Anlagen: 27 m - sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.

Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin (Stand: Juli 2025).

**Hinweise:**

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

## Lisa Köhn

---

**Von:** PDOst Schwanenberg, Lars <Lars.Schwanenberg@polizei.brandenburg.de>  
im Auftrag von PDOst Stab1 V <stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de>  
**Gesendet:** Freitag, 2. Januar 2026 10:56  
**An:** TöB  
**Betreff:** AW: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Änderung des FNP und den damit verbundenen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen  
"Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1 und 2", gibt es seitens der PDOst keine Hinweise oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

PHK Lars Schwanenberg

Sachbearbeiter MOL & UM

-----  
*Polizeipräsidium Brandenburg*

*Polizeidirektion Ost*

*Stabsbereich 1.3 - Verkehrsangelegenheiten*

*Nuhnenstraße 40*

*15234 Frankfurt (Oder)*

*Haus 1, Zimmer 1307*

*Tel.: 0335-561-2136*

*Intern: 07-441-2136*

*Fax: 0331-28346 151747*

*E-Mail StB 1.3: Stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de*

---

**Von:** Lisa Köhn

**Gesendet:** Freitag, 5. Dezember 2025 08:36:27 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**An:** Meinert, Werner; 'post@rpg-oderland-spreede.de'; bauordnungsamt@landkreismol.de; LfU, Poststelle; LBGR, Poststelle; VL-LELF-Poststelle; poststelle@bldam-brandenburg.de; gedo@gedo-seelow.de; obf.strausberg@lfb.brandenburg.de; Märker, Annett; Poststelle, LBV-HO; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; info@bbg-eberswalde.de; info@tavob.de; ino@e-dis-netz.de; kundenservice@e-dis.de; leitungsauskunft@50hertz.com; Kontakt@neptuneenergy.com; matthias.zieglowsky@ewenetz.de; info@tradinghub.eu; Ines.lawrenz@telekom.de; info@bnetza.de; info@wams-mbh.de; abfallentsorgung@landkreismol.de; kuss@ihk-ostbrandenburg.de; info@hwk-ff.de; minkley@hbb-ev.de; info@stic.de; marek.holtsch@lbv.brandenburg.de; kontakt@bbg-immo.de; PP Internetwache01; KMBD Bürgerservice; poststelle@kva-ffo.de; wsa-oder-havel@wsv.bund.de; info@landesbuero.de; Schulz, Angela; liebchen@wriezen.de; scharmach@barnim-oderbruch.de; kontakt@letschin.de; scharmach@barnim-oderbruch.de; daniela.schwarz@bbg-immo.de; alexander.rohr@neptuneenergy.com; Poststelle, BLDAM; LBV, TöB-LUBB

**Betreff:** WG: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie Ihre Stellungnahme aufgrund von Urlaubszeit an folgendes Postfach:

[toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Vielen Dank!

---

**Von:** Lisa Köhn

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Dezember 2025 17:40

**An:** 'werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de' <werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de>; 'post@rpg-oderland-spreede.de' <post@rpg-oderland-spreede.de>; 'bauordnungsamt@landkreismol.de' <bauordnungsamt@landkreismol.de>; 'poststelle@lfu.brandenburg.de' <poststelle@lfu.brandenburg.de>; 'lbgr@lbgr.brandenburg.de' <lbgr@lbgr.brandenburg.de>; 'poststelle@lelf.brandenburg.de' <poststelle@lelf.brandenburg.de>; 'poststelle@bldam-brandenburg.de' <poststelle@bldam-brandenburg.de>; 'gedo@gedo-seelow.de' <gedo@gedo-seelow.de>; 'obf.strausberg@lfb.brandenburg.de' <obf.strausberg@lfb.brandenburg.de>; 'annett.maerker@ls.brandenburg.de' <annett.maerker@ls.brandenburg.de>; 'Poststelle@LBV.Brandenburg.de' <Poststelle@LBV.Brandenburg.de>; 'DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com' <DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; 'info@bbg-egerswalde.de' <info@bbg-egerswalde.de>; 'info@tavob.de' <info@tavob.de>; 'ino@e-dis-netz.de' <ino@e-dis-netz.de>; 'kundenservice@e-dis.de' <kundenservice@e-dis.de>; 'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'Kontakt@neptuneenergy.com' <Kontakt@neptuneenergy.com>; 'matthias.zieglowsky@ewe-netz.de' <matthias.zieglowsky@ewe-netz.de>; 'info@tradinghub.eu' <info@tradinghub.eu>; 'Ines.lawrenz@telekom.de' <Ines.lawrenz@telekom.de>; 'info@bnetza.de' <info@bnetza.de>; 'info@wams-mbh.de' <info@wams-mbh.de>; 'abfallentsorgung@landkreismol.de' <abfallentsorgung@landkreismol.de>; 'kuss@ihk-ostbrandenburg.de' <kuss@ihk-ostbrandenburg.de>; 'info@hwk-ff.de' <info@hwk-ff.de>; 'minkley@hbb-ev.de' <minkley@hbb-ev.de>; 'info@stic.de' <info@stic.de>; 'marek.holtsch@lbv.brandenburg.de' <marek.holtsch@lbv.brandenburg.de>; 'kontakt@bbg-immo.de' <kontakt@bbg-immo.de>; 'praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de' <praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de>; 'kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de' <kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de>; 'poststelle@kva-ffo.de' <poststelle@kva-ffo.de>; 'wsa-oder-havel@wsv.bund.de' <wsa-oder-havel@wsv.bund.de>; 'info@landesbuero.de' <info@landesbuero.de>; 'angela.schulz@lavg.brandenburg.de' <angela.schulz@lavg.brandenburg.de>; 'liebchen@wriezen.de' <liebchen@wriezen.de>; 'scharmach@barnim-oderbruch.de' <scharmach@barnim-oderbruch.de>; 'kontakt@letschin.de' <kontakt@letschin.de>; 'scharmach@barnim-oderbruch.de' <scharmach@barnim-oderbruch.de>; 'daniela.schwarz@bbg-immo.de' <daniela.schwarz@bbg-immo.de>; 'alexander.rohr@neptuneenergy.com' <alexander.rohr@neptuneenergy.com>; 'poststelle@bldam.brandenburg.de' <poststelle@bldam.brandenburg.de>

**Cc:** Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>

**Betreff:** 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neulewin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an folgendes Postfach:

[scharmach@barnim-oderbruch.de](mailto:scharmach@barnim-oderbruch.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LAND BRANDENBURG



**Zentraldienst**  
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

### Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen

Bearb.: Frau Rohowsky  
Gesch-Z.:KMBD 1  
Telefon: 033702-214 0  
Fax: 033702-214 200  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)

Zossen, 12.12.2025

Ortsname: **Neulewin**

Straße:

Flur: Flurstück:

Vorhaben: **2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1", vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2"**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **202549630000**

**(bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **04.12.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

### **Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern**

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:      Dienstags und Donnerstags:      09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :  
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rohowsky

## Lisa Köhn

---

**Von:** Gläser, Kay <Kay.Glaeser@wsv.bund.de>  
**Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 06:57  
**An:** 'toeb@mikavi-planung.de'  
**Cc:** 'scharmach@barnim-oderbruch.de'; 'koehn@mikavi-planung.de'; Ulok, Kerstin  
**Betreff:** AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Frau Köhn,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den von Ihnen mit unten stehender Mail vorgestellten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin sind keine Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel betroffen.

Das Plangebiet liegt mehr als 4,3 km entfernt zu Flächen der Wasserstraßenverwaltung des Bundes; eine Fernwirkung über diese Distanz kann ausgeschlossen werden.

Ich bedanke mich für die Beteiligung.

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin Frau Ulok gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Kay Gläser

Kay Gläser  
Fachbereich Schifffahrt  
Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung  
Telefon +49 (0)3334 276 0  
Telefax +49 (0)3334 276 171  
kay.glaeser@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel Schneidemühlenweg 21  
16225 Eberswalde  
www.wsa-oder-havel.wsv.de

### Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Oder-Havel verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Oder-Havel abrufen: <https://www.wsa-oder-havel.wsv.de/817-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jeske, Regina <Regina.Jeske@wsv.bund.de>  
Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 11:10  
An: Gläser, Kay <Kay.Glaeser@wsv.bund.de>  
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Von: WSA-Oder-Havel, Poststelle <WSA-Oder-Havel@wsv.bund.de>

Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 09:37

An: Jeske, Regina <Regina.Jeske@wsv.bund.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 08:35

An: werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de; 'post@rpg-oderland-spree.de' <post@rpg-oderland-spree.de>;  
bauordnungsamt@landkreismol.de; poststelle@lfu.brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de;  
poststelle@lfb.brandenburg.de; poststelle@bldam-brandenburg.de; gedo@gedo-seelow.de;  
obf.strausberg@lfb.brandenburg.de; annett.maerker@ls.brandenburg.de; Poststelle@LBV.Brandenburg.de;  
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; info@bbg-eberswalde.de; info@tavob.de;  
ino@e-dis-netz.de; kundenservice@e-dis.de; leitungsauskunft@50hertz.com; Kontakt@neptuneenergy.com;  
matthias.zieglowsky@ewe-netz.de; info@tradinghub.eu; Ines.lawrenz@telekom.de; info@bnetza.de; info@wams-  
mbh.de; abfallentsorgung@landkreismol.de; kuss@ihk-ostbrandenburg.de; info@hwk-ff.de; minkley@hbb-ev.de;  
info@stic.de; marek.holtsch@lbv.brandenburg.de; kontakt@bbg-immo.de; praesidium.potsdam@polizei-  
internet.brandenburg.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; poststelle@kva-ffo.de; WSA-  
Oder-Havel, Poststelle <WSA-Oder-Havel@wsv.bund.de>; info@landesbuero.de;  
angela.schulz@lavg.brandenburg.de; liebchen@wriezen.de; scharmach@barnim-oderbruch.de;  
kontakt@letschin.de; scharmach@barnim-oderbruch.de; daniela.schwarz@bbg-immo.de;  
alexander.rohr@neptuneenergy.com; poststelle@bldam.brandenburg.de; LBV, TöB-LUBB <toeb-  
lubb@lbv.brandenburg.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie Ihre Stellungnahme aufgrund von Urlaubszeit an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de <mailto:toeb@mikavi-planung.de>

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

koehn@mikavi-planung.de <mailto:koehn@mikavi-planung.de>

www.mikavi-planung.de <http://www.mikavi-planung.de/>

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Von: Lisa Köhn

Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2025 17:28

An: 'werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de' <werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de>; 'post@rpg-oderland-spreede.de' <post@rpg-oderland-spreede.de>; 'bauordnungsamt@landkreismol.de' <bauordnungsamt@landkreismol.de>; 'poststelle@lfu.brandenburg.de' <poststelle@lfu.brandenburg.de>; 'lbgr@lbgr.brandenburg.de' <lbgr@lbgr.brandenburg.de>; 'poststelle@lfb.brandenburg.de' <poststelle@lfb.brandenburg.de>; 'poststelle@bldam-brandenburg.de' <poststelle@bldam-brandenburg.de>; 'gedo@gedo-seelow.de' <gedo@gedo-seelow.de>; 'obf.strausberg@lfb.brandenburg.de' <obf.strausberg@lfb.brandenburg.de>; 'annett.maerker@ls.brandenburg.de' <annett.maerker@ls.brandenburg.de>; 'Poststelle@LBV.Brandenburg.de' <Poststelle@LBV.Brandenburg.de>; 'DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com' <DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; 'info@bbg-eberswalde.de' <info@bbg-eberswalde.de>; 'info@tavob.de' <info@tavob.de>; 'ino@e-dis-netz.de' <ino@e-dis-netz.de>; 'kundenservice@e-dis.de' <kundenservice@e-dis.de>; 'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'Kontakt@neptuneenergy.com' <Kontakt@neptuneenergy.com>; 'matthias.zieglowsky@ewe-netz.de' <matthias.zieglowsky@ewe-netz.de>; 'info@tradinghub.eu' <info@tradinghub.eu>; 'Ines.lawrenz@telekom.de' <Ines.lawrenz@telekom.de>; 'info@bnetza.de' <info@bnetza.de>; 'info@wams-mbh.de' <info@wams-mbh.de>; 'abfallentsorgung@landkreismol.de'

<abfallentsorgung@landkreismol.de>; 'kuss@ihk-ostbrandenburg.de' <kuss@ihk-ostbrandenburg.de>; 'info@hwk-ff.de' <info@hwk-ff.de>; 'minkley@hbb-ev.de' <minkley@hbb-ev.de>; 'info@stic.de' <info@stic.de>; 'marek.holtsch@lbv.brandenburg.de' <marek.holtsch@lbv.brandenburg.de>; 'kontakt@bbg-immo.de' <kontakt@bbg-immo.de>; 'praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de' <praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de>; 'kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de' <kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de>; 'poststelle@kva-ffo.de' <poststelle@kva-ffo.de>; 'wsa-oder-havel@wsv.bund.de' <wsa-oder-havel@wsv.bund.de>; 'info@landesbuero.de' <info@landesbuero.de>; 'angela.schulz@lavg.brandenburg.de' <angela.schulz@lavg.brandenburg.de>; 'liebchen@wriezen.de' <liebchen@wriezen.de>; 'scharmach@barnim-oderbruch.de' <scharmach@barnim-oderbruch.de>; 'kontakt@letschin.de' <kontakt@letschin.de>; 'scharmach@barnim-oderbruch.de' <scharmach@barnim-oderbruch.de>; 'daniela.schwarz@bbg-immo.de' <daniela.schwarz@bbg-immo.de>; 'alexander.rohr@neptuneenergy.com' <alexander.rohr@neptuneenergy.com>; 'poststelle@bldam.brandenburg.de' <poststelle@bldam.brandenburg.de>

Cc: Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neulewin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an folgendes Postfach:

scharmach@barnim-oderbruch.de <mailto:scharmach@barnim-oderbruch.de>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

koehn@mikavi-planung.de <mailto:koehn@mikavi-planung.de>

www.mikavi-planung.de <http://www.mikavi-planung.de/>

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

1779 EINGEGANGEN AM 19. JAN. 2026

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstr. 28  
17249 Schönbeck2058+2059+2060/25  
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 12. Januar 2026

per email: toeb@mikavi-planung.de

**Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zu den Bebauungsplänen Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1 und 2 sowie zur 2. FNP-Änderung**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Plangebiete und Änderungsbereiche grenzen an Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbebauten an.

Wichtig ist aus unserer Sicht eine Bepflanzung mit stickstoffholden Gehölzen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren.

Biogasanlagen können einen Beitrag zur Energiewende darstellen. Unproblematisch ist die Beschickung mit Gülle oder Festmist, da diese in der Tierhaltung anfallen. Bedenken bestehen, wenn sich immer mehr Maismonokulturen entwickeln. Diese beeinträchtigen die Bodenfruchtbarkeit und die Artenvielfalt.

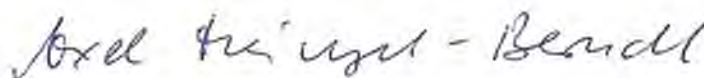
Problematisch ist die Nähe der BGA Neulewin 2 zum SPA „Mittlere Oderniederung“ (Zufahrt im Vogelschutzgebiet).

Die Verflüssigung von Kohlendioxid in der BGA Neulewin 2 lehnen wir insofern ab, dass wir uns gegen CCS aussprechen.

Die Lage beider Standorte, in denen mit Gülle und Gärresten gearbeitet wird, in einem Hochwasserrisikogebiet zeigt, dass das Oderhochwasser bereits in Vergessenheit geraten ist.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt

**Von:** LAVG, Bauleitplanung <bauleitplanung@LAVG.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Freitag, 12. Dezember 2025 11:19  
**An:** TöB  
**Betreff:** Stellungnahmen LAVG - vorhb. B-Plan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1", vorhb. B-Plan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" und 2. Änd. des Flächennutzungsplans - Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG) zu vertretenden Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angela Schulz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam  
Besucheranschrift: Horstweg 57, 14478 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 8683 569  
Fax: +49 (0)331 27548-1847  
E-Mail: [bauleitplanung@lavg.brandenburg.de](mailto:bauleitplanung@lavg.brandenburg.de)

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Die Datenschutzerklärung des LAVG können Sie unter folgendem Link einsehen:  
<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/datenschutz/>

Aufgrund von Sicherheitslücken in veralteten MS Office-Formaten wird gebeten, E-Mail-Anlagen in Formaten ab Office 2010 (\*.docx, .xlsx etc.) aufwärts zu übersenden. Office-Dokumente, wie beispielsweise \*.doc oder \*.xls werden nicht mehr entgegen genommen.

## Lisa Köhn

---

**Von:** Bauverwaltung <Bauverwaltung@wriezen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Dezember 2025 06:52  
**An:** TöB  
**Cc:** Reik Scharmach  
**Betreff:** TÖB - vorhabenbezogener BPL Biogasanlage Neulewin 1 und 2 und 2. Änderung FNP Neulewin

Guten Morgen Frau Köhn,

Bezug nehmend auf Ihre Mails vom 04.12.2025 / 05.12.2025 zu den o.g. Vorentwürfen wird hiermit fristgerecht mitgeteilt, dass aktuell keine Belange der Stadt Wriezen berührt werden und somit auch keine Einwände geltend gemacht werden.

Bitte beteiligen Sie die Stadt trotzdem im weiteren Verfahrensverlauf.

Für die weitergehende Planung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Herr Liebchen  
SB Stadtentwicklung

---



### **Stadtverwaltung Wriezen**

Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

Tel.: 033456 49-165

Fax: 033456 49-400

Mail: [liebchen@wriezen.de](mailto:liebchen@wriezen.de)

Diese E-Mail ist vertraulich. Jede unberechtigte Weitergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung ist unzulässig. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Information aus Ihrem System.

Amt Barnim-Oderbruch  
Bau- und Ordnungsamt  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

MIKAVI Planungs GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

-nur per Mail-

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren  
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Formblatt**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Gemeinde Neulewin

X vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“

.....

.....

sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 09.01.2026

Wriezen, den 05.12.2025



Suhr  
Leiter Bauverwaltung  
und Ordnungsamt

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für die Gemeinde Neutrebbin

keine Einwände zur Planung

### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

### 2. Fachliche Stellungnahmen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wriezen, den 05.12.2025



Suhr  
Leiter Bauverwaltung  
und Ordnungsamt

**Lisa Köhn**

---

**Von:** Bauverwaltung Letschin <Bauverwaltung@letschin.de>  
**Gesendet:** Montag, 8. Dezember 2025 12:59  
**An:** TöB  
**Cc:** Wiese, Martin  
**Betreff:** 2025 12 08 WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin - Stellungnahme  
**Anlagen:** 04.12.2025\_Anschreiben TÖB\_Verteiler B-Plan.pdf; 03 Begründung\_BGA Neulewin 2\_Juli 2025.pdf; 01\_Bebauungsplan BGA Neulewin 2\_Stand Juli 2025.pdf; 02 Vorhaben- und Erschließungsplan BGA Neulewin 2 Juli 2025.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin  
baten Sie am 05. Dezember 2025 um Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Zum gegenwärtigen Planungsstand bestehen seitens der Gemeinde Letschin keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Melzer  
SB Bauverwaltung  
Bauverwaltung

---

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
PF 11 17  
15322 Letschin



Tel.: 033475 6059-40  
Fax: 033475279  
[www.letschin.de](http://www.letschin.de)

---

Wichtiger Hinweis!

**Bis auf Widerruf werden keine E-Mails mit Anhängen in Office-Formaten (z.B. doc, docx, xls, xlsx, odt, ods), angenommen. Senden Sie bitte E-Mail-Anhänge im PDF-Format.**

Von der Gemeinde Letschin angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Diese E-Mail dient ausschließlich der elektronischen Kommunikation!  Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

---

**Von:** Lisa Köhn <[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 5. Dezember 2025 08:35

**An:** [werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de); ['post@rpg-oderland-spree.de' <post@rpg-oderland-spree.de>](mailto:'post@rpg-oderland-spree.de' <post@rpg-oderland-spree.de>); Landkreis MOL Bauplanungsamt [bauordnungsamt@landkreismol.de](mailto:bauordnungsamt@landkreismol.de); [poststelle@lfu.brandenburg.de](mailto:poststelle@lfu.brandenburg.de); [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de); [poststelle@lelf.brandenburg.de](mailto:poststelle@lelf.brandenburg.de); [poststelle@bldam-brandenburg.de](mailto:poststelle@bldam-brandenburg.de); [gedo@gedo-seelow.de](mailto:gedo@gedo-seelow.de); [obf.strausberg@lfb.brandenburg.de](mailto:obf.strausberg@lfb.brandenburg.de); [annett.maerker@ls.brandenburg.de](mailto:annett.maerker@ls.brandenburg.de); [Poststelle@LBV.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LBV.Brandenburg.de); [DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com); [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de); [info@bbg-egerswalde.de](mailto:info@bbg-egerswalde.de); [info@tavob.de](mailto:info@tavob.de); [ino@e-dis-netz.de](mailto:ino@e-dis-netz.de); [kundenservice@e-dis.de](mailto:kundenservice@e-dis.de); [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com); [Kontakt@neptuneenergy.com](mailto:Kontakt@neptuneenergy.com); [matthias.zieglowsky@ewe-netz.de](mailto:matthias.zieglowsky@ewe-netz.de); [info@tradinghub.eu](mailto:info@tradinghub.eu); [Ines.lawrenz@telekom.de](mailto:Ines.lawrenz@telekom.de); [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de); Wasserverband Märkische Schweiz [info@wams-mbh.de](mailto:info@wams-mbh.de); [abfallentsorgung@landkreismol.de](mailto:abfallentsorgung@landkreismol.de); [kuss@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:kuss@ihk-ostbrandenburg.de); [info@hwk-ff.de](mailto:info@hwk-ff.de); [minkley@hbb-ev.de](mailto:minkley@hbb-ev.de); [info@stic.de](mailto:info@stic.de); [marek.holtsch@lbv.brandenburg.de](mailto:marek.holtsch@lbv.brandenburg.de); [kontakt@bbg-immo.de](mailto:kontakt@bbg-immo.de); [praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de](mailto:praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de); [kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de); [poststelle@kva-ffo.de](mailto:poststelle@kva-ffo.de); [wsa-oder-havel@wsv.bund.de](mailto:wsa-oder-havel@wsv.bund.de); [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de); [angela.schulz@lavg.brandenburg.de](mailto:angela.schulz@lavg.brandenburg.de); [liebchen@wriezen.de](mailto:liebchen@wriezen.de); [scharmach@barnim-oderbruch.de](mailto:scharmach@barnim-oderbruch.de); Sekretariat BM Letschin [Kontakt@letschin.de](mailto:Kontakt@letschin.de); [scharmach@barnim-oderbruch.de](mailto:scharmach@barnim-oderbruch.de); [daniela.schwarz@bbg-immo.de](mailto:daniela.schwarz@bbg-immo.de); [alexander.rohr@neptuneenergy.com](mailto:alexander.rohr@neptuneenergy.com); [poststelle@bldam.brandenburg.de](mailto:poststelle@bldam.brandenburg.de); LBV, TÖB-LUBB [toeb-lubb@lbv.brandenburg.de](mailto:toeb-lubb@lbv.brandenburg.de)

**Betreff:** WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie Ihre Stellungnahme aufgrund von Urlaubszeit an folgendes Postfach:

[toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

---

**Von:** Lisa Köhn

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Dezember 2025 17:28

**An:** [werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de); ['post@rpg-oderland-spree.de' <post@rpg-oderland-spree.de>](mailto:'post@rpg-oderland-spree.de' <post@rpg-oderland-spree.de>); [bauordnungsamt@landkreismol.de](mailto:bauordnungsamt@landkreismol.de); [bauordnungsamt@landkreismol.de](mailto:bauordnungsamt@landkreismol.de); [poststelle@lfu.brandenburg.de](mailto:poststelle@lfu.brandenburg.de); [poststelle@lfu.brandenburg.de](mailto:poststelle@lfu.brandenburg.de); [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de); [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de); [poststelle@lelf.brandenburg.de](mailto:poststelle@lelf.brandenburg.de); [poststelle@lelf.brandenburg.de](mailto:poststelle@lelf.brandenburg.de); [poststelle@bldam-brandenburg.de](mailto:poststelle@bldam-brandenburg.de); [poststelle@bldam-brandenburg.de](mailto:poststelle@bldam-brandenburg.de); [gedo@gedo-seelow.de](mailto:gedo@gedo-seelow.de); [gedo@gedo-seelow.de](mailto:gedo@gedo-seelow.de); [obf.strausberg@lfb.brandenburg.de](mailto:obf.strausberg@lfb.brandenburg.de); [obf.strausberg@lfb.brandenburg.de](mailto:obf.strausberg@lfb.brandenburg.de); [annett.maerker@ls.brandenburg.de](mailto:annett.maerker@ls.brandenburg.de); [annett.maerker@ls.brandenburg.de](mailto:annett.maerker@ls.brandenburg.de); [Poststelle@LBV.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LBV.Brandenburg.de); [Poststelle@LBV.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LBV.Brandenburg.de); [DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com); [DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com); [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de); [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de); [info@bbg-egerswalde.de](mailto:info@bbg-egerswalde.de); [info@bbg-egerswalde.de](mailto:info@bbg-egerswalde.de); [info@tavob.de](mailto:info@tavob.de); [info@tavob.de](mailto:info@tavob.de); [ino@e-dis-netz.de](mailto:ino@e-dis-netz.de); [ino@e-dis-netz.de](mailto:ino@e-dis-netz.de); [kundenservice@e-dis.de](mailto:kundenservice@e-dis.de)

<kundenservice@e-dis.de>; 'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>;  
'Kontakt@neptuneenergy.com' <Kontakt@neptuneenergy.com>; 'matthias.zieglowsky@ewe-netz.de'  
<matthias.zieglowsky@ewe-netz.de>; 'info@tradinghub.eu' <info@tradinghub.eu>; 'Ines.lawrenz@telekom.de'  
<Ines.lawrenz@telekom.de>; 'info@bnetza.de' <info@bnetza.de>; 'info@wams-mbh.de' <info@wams-mbh.de>;  
'abfallentsorgung@landkreismol.de' <abfallentsorgung@landkreismol.de>; 'kuss@ihk-ostbrandenburg.de'  
<kuss@ihk-ostbrandenburg.de>; 'info@hwk-ff.de' <info@hwk-ff.de>; 'minkley@hbb-ev.de' <minkley@hbb-ev.de>;  
'info@stic.de' <info@stic.de>; 'marek.holtsch@lbv.brandenburg.de' <marek.holtsch@lbv.brandenburg.de>;  
'kontakt@bbg-immo.de' <kontakt@bbg-immo.de>; 'praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de'  
<praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de>; 'kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de'  
<kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de>; 'poststelle@kva-ffo.de' <poststelle@kva-ffo.de>; 'wsa-  
oder-havel@wsv.bund.de' <wsa-oder-havel@wsv.bund.de>; 'info@landesbuero.de' <info@landesbuero.de>;  
'angela.schulz@lavg.brandenburg.de' <angela.schulz@lavg.brandenburg.de>; 'liebchen@wriezen.de'  
<liebchen@wriezen.de>; 'scharmach@barnim-oderbruch.de' <scharmach@barnim-oderbruch.de>;  
'kontakt@letschin.de' <kontakt@letschin.de>; 'scharmach@barnim-oderbruch.de' <scharmach@barnim-  
oderbruch.de>; 'daniela.schwarz@bbg-immo.de' <daniela.schwarz@bbg-immo.de>;  
'alexander.rohr@neptuneenergy.com' <alexander.rohr@neptuneenergy.com>; 'poststelle@bldam.brandenburg.de'  
<poststelle@bldam.brandenburg.de>

**Cc:** Kathleen Wibranek <[wibranek@mikavi-planung.de](mailto:wibranek@mikavi-planung.de)>

**Betreff:** vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2" der Gemeinde Neulewin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neulewin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an folgendes Postfach:

[scharmach@barnim-oderbruch.de](mailto:scharmach@barnim-oderbruch.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Amt Barnim-Oderbruch  
Bau- und Ordnungsamt  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

MIKAVI Planungs GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

-nur per Mail-

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren  
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Formblatt**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Gemeinde Neulewin

X vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“

.....

.....

sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 09.01.2026

Wriezen, den 05.12.2025



Suhr  
Leiter Bauverwaltung  
und Ordnungsamt

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für die Gemeinde Oderaue

keine Einwände zur Planung

### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

### 2. Fachliche Stellungnahmen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wriezen, den 05.12.2025



Suhr  
Leiter Bauverwaltung  
und Ordnungsamt